

Sonderbericht des Rechnungshofes

Verbundgesellschaft

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 1996/1** Sonderbericht des Rechnungshofes
über das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung – Zweiter Teilbericht
- Reihe Bund 1996/2** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1994
Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/3** Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes über
die Bank für Tirol und Vorarlberg AG,
die Bank für Kärnten und Steiermark AG,
die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
das Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
die Museumsquartier-Errichtungs- und BetriebsgesmbH,
den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
sowie das Allgemeine Krankenhaus Wien
Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/4** Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das
Verwaltungsjahr 1994
- Reihe Bund 1996/5** Sonderbericht des Rechnungshofes über die
Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben:

Wien, im Mai 1996

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMWA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
g	Groschen
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MW	Megawatt
Nr	Nummer
rd	rund
S	Schilling
ua	unter anderem
usw	und so weiter
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
g	Groschen
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MW	Megawatt
Nr	Nummer
rd	rund
S	Schilling
ua	unter anderem
usw	und so weiter
zB	zum Beispiel



**Sonderbericht
des Rechnungshofes**

über die

Verbundgesellschaft

VORBEMERKUNGEN

A

Prüfungsverlangen	1
Prüfungsdurchführung	1
Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung des Prüfungsergebnisses	1

BMwA

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, Wien

Kurzfassung	3
Koordinierung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft	
Allgemeines	4
Ausführung	4
Koordinierungsverträge	
Allgemeines	6
Inhalt	6
Detailregelungen	8
Sonderverträge	9
Strompreisantrag 1993	
Allgemeines	10
Betriebswirtschaftliche Beurteilung	
Kalkulationsgrundlagen	11
Korrekturen	
Personalkosten	11
Betriebskosten	12
Energiebeschaffungskosten	12
Abschreibungen	13
Verwaltungskosten	13
Steuern	13
Finanzierungskosten	13
Allgemeines Unternehmungswagnis	14
Volkswirtschaftliche Beurteilung	14
Begutachtungsverfahren durch die Preiskommission	15
Zusammenfassende Betrachtung	15
Neues Strompreisaufsichtssystem	16
Wirtschaftliche Veränderungsprozesse und Sparmaßnahmen im Verbund-Konzern	16
Auswirkungen der EU	
Wettbewerbsbestimmungen	18
Preistransparenzrichtlinie	19
Transitrichtlinie	19
Elektrizitätswirtschaftliche Zukunftsbetrachtungen	20
Schlußbemerkungen	21

Anhang

Entscheidungsträger Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, Wien	27
--	----

B

Vorbemerkungen

Prüfungsverlangen

Mit Antrag vom 10. März 1995 stellten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr Haider, Apfelbeck und Kollegen gemäß § 99 Abs 2 des Geschäftsordnungsgesetzes an den RH das Verlangen, "eine Prüfung der Strompreisgestaltung und Strompreisweiterverrechnung durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG gegenüber den Landesgesellschaften sowie die Auswirkungen des EU-Beitrittes Österreichs auf die Strompreisgestaltung, soweit diese zum Prüfungszeitpunkt bereits gebärungsrelevant geworden sind, durchzuführen".

Prüfungsdurchführung

Die Gebarungsüberprüfung des RH bei der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, fand von Mai bis Juli 1995 statt. Zudem versandte der RH Fragebogen an alle neun Landesgesellschaften und führte mit deren Vorständen abklärende Gespräche. Die Prüfungsmitteilungen wurden im November 1995 der Verbundgesellschaft zugestellt, welche hiezu im Dezember 1995 Stellung genommen hat. Im April 1996 gab auch das BMWA eine Stellungnahme ab.

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet sohin gemäß Art 126 b Abs 4 und Art 126 d Abs 1 B-VG sowie gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes Bericht über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebarungsüberprüfung.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2) und die hiezu abgegebene *Stellungnahme* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) aneinandergereiht.

2

Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, Wien

Kurzfassung

Die zwischen der Verbundgesellschaft und den neun Landesgesellschaften abgeschlossenen langfristigen Koordinierungsverträge bilden die Grundlage der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Österreich. Die im Verhandlungsweg festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten spiegeln die energiewirtschaftliche Bedeutung der Partner wider. Die Vertragswerke fußen auf dem 2. Verstaatlichungsgesetz und stehen teilweise den Liberalisierungsbestrebungen der EU entgegen. Solange keine Einigung über eine diesbezügliche Binnenmarkttrichtlinie besteht und kein neues Energieorganisationsgesetz seitens des österreichischen Bundesgesetzgebers vorliegt, stellt die Koordinierung die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für eine sichere heimische Elektrizitätsversorgung dar. Durch eine verstärkte Flexibilisierung der Zusammenarbeit wird jedoch versucht, auf Änderungen des Strommarktes rasch zu reagieren und einer möglichen Abwanderung von Großkunden zu ausländischen Stromlieferanten bzw der Errichtung von Industrieanlagen vorzubeugen.

Im Rahmen eines von der Verbundgesellschaft beantragten Strompreiserhöhungsverfahrens wurden ihr die für 1994 und 1995 veranschlagten Kosten um rd 6 % gekürzt. Das neue Strompreisaufsichtssystem soll eine raschere Anpassung der Tarife an Preisveränderungen gewährleisten.

Erwähnenswerte Einsparungen erzielte die Verbundgesellschaft durch Rationalisierungsmaßnahmen. Dieser Weg sollte konsequent im gesamten Konzernbereich weiterverfolgt werden. Gleichzeitig wären die eingeleitete Verlangsamung des Investitionsrhythmus und die angestrebte Verringerung der Verschuldung fortzusetzen.

Volkswirtschaftlich betrachtet sind die Auswirkungen von Strompreiserhöhungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen, auf das Realeinkommen der privaten Haushalte und auf das Bruttoinlandsprodukt geringer als allgemein angenommen.

4

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft					
	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S				
Nettoanlagevermögen	19 118	19 160	22 329	22 200	23 101
Umsatzerlöse	15 962	17 542	17 484	17 537	17 158
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-16	622	476	594	810
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-35	842	476	382	853
	Jahresdurchschnitt				
Personal	1 275	1 262	1 203	1 178	1 155

Koordinierung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft

Allgemeines

- 1 Der unkoordinierte Kraftwerksausbau Anfang der sechziger Jahre führte zu Überkapazitäten bei der Stromerzeugung. Diese volkswirtschaftlich ungünstige Entwicklung wurde 1967 durch eine Koordinierungsvereinbarung zwischen der Verbundgesellschaft, den Sondergesellschaften und den Landesgesellschaften gebremst. Diese sich langsam entfaltenden Kooperationsansätze fanden Unterstützung durch eine Entschliebung des Nationalrates vom 20. Juni 1968 anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Tätigkeitsberichtes des RH über das Verwaltungsjahr 1966, derzufolge die Koordinierung und die Kooperation in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft fortgesetzt sowie die Planung und der Bau neuer Kraftwerke zwischen den Gesellschaften volkswirtschaftlich sinnvoll abgestimmt werden sollten.

Die Verbundgesellschaft ist die Konzernmutter der großen Sondergesellschaften Donaukraft, Draukraft, Tauernkraft, Ennskraft und Verbundkraft. Diese bilden zusammen mit den Grenzkraftwerken (Donaukraftwerk Jochenstein AG, Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG) und einer Reihe anderer maßgeblichen Beteiligungen den Verbund-Konzern.

Ausführung

- 2.1 Die in der Folge verstärkt einsetzende Koordinierung beruhte im wesentlichen auf drei Säulen:

(1) Die Verbundgesellschaft schloß mit allen neun Landesgesellschaften langfristige Stromlieferungsverträge (Koordinierungsverträge) ab. Darin verpflichteten sich die Landesgesellschaften, einen bestimmten Prozentsatz ihres jährlichen Strombedarfes von der Verbundgesellschaft zu beziehen. Durchschnittlich betragen diese Abnahmeverpflichtungen etwa ein Drittel der gesamten erforderlichen Strommengen aller Landesgesellschaften.

Koordinierung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft

5

Weitere freiwillige Vereinbarungen über Sonder- und Tauschlieferungen verfolgten die Optimierung des österreichischen Verbundbetriebes und Kraftwerkseinsatzes.

(2) Das vom Verbund-Konzern und den Landesgesellschaften jeweils für zehn Jahre erstellte "Koordinierte Kraftwerksausbauprogramm" stellte bis 1987 die zweite Säule der Koordinierung dar. Die Aussagekraft der darin enthaltenen Modellrechnungen wurde in der Folge durch die wachsenden Unsicherheiten bei der Verwirklichung von Kraftwerksprojekten entscheidend beeinträchtigt. Erst im Juni 1995 legten der Verbund-Konzern, die Landesgesellschaften und erstmalig auch die städtischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wieder eine gemeinsame "Koordinierte Planung zur Sicherung der Stromversorgung bis 2005" vor.

(3) Seit dem Jahr 1963 beteiligte die Verbundgesellschaft auf Basis einer Baukostenmitfinanzierung und Selbstkostenerstattung auch Landesgesellschaften an ihren Großkraftwerken. Zur Abgeltung ihrer zusätzlich zum Kraftwerksbetrieb erwachsenen Regiekosten hob die Verbundgesellschaft ab 1985 einen wertgesicherten Pauschalzuschlag je Kilowattstunde ein.

Durch diese Zusammenarbeit war infolge der besseren Wirtschaftlichkeit von Großprojekten eine günstige Nutzung der hydraulischen Energiequellen möglich. Ende 1995 erreichten die Strombezugsrechte der Landesgesellschaften an Kraftwerken des Verbund-Konzerns eine Engpaßleistung von 1 100 MW, also mehr als die sechsfache Leistung des in Bau befindlichen Kraftwerkes Freudenau.

Zu einer Kooperationserweiterung führte der Bau der Kraftwerkstufen an der Drau, Salzach und Enns, den die jeweiligen Landesgesellschaften gemeinsam mit Gesellschaften des Verbund-Konzerns durchführten.

- 2.2 Der RH stellte hiezu fest, daß durch das vertraglich gesicherte, koordinierte Zusammenwirken der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf der Grundlage des 2. Verstaatlichungsgesetzes eine den höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechende Stromversorgung aufgebaut werden konnte. Auch in Zeiten stark steigender Stromnachfrage war damit eine ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung in Österreich gewährleistet. Die zufolge der hohen Investitionskosten und langen Lebensdauer von Kraftwerken langfristig zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgeschlossenen Koordinierungsverträge sicherten einen abgestimmten Kraftwerksausbau und somit letztlich die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der hohen Investitionen in neue Energiequellen.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, daß die Auswahl der zu errichtenden Kraftwerke mangels fallweiser Umsetzbarkeit nicht immer nach den Grundsätzen der kostengünstigsten und umweltfreundlichsten Energiebereitstellung, sondern nach ihrer frühestmöglichen Verwirklichung erfolgte.

6

Koordinierungsverträge

Allgemeines

- 3.1 Die neun Koordinierungsverträge regelten die der Verbundgesellschaft gesetzlich übertragene Aufgabe des überregionalen Stromausgleiches und bildeten gleichzeitig die bedeutendste Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften.

Die Laufzeiten der Koordinierungsverträge betragen zwischen 12 und 29 Jahren. Drei dieser Verträge wurden bereits rd 8 bzw 14 Jahre vor ihrem Ablauf verlängert; als hierfür maßgebliche Gründe wurden die Sorge um die sichere Bedarfsdeckung, das Vertrauen auf den koordinierten Wasserkraftwerksausbau und geänderte wirtschaftliche Verhältnisse genannt. Nur ein einziger Vertrag enthielt eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

- 3.2 Nach Ansicht des RH sind die zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften geschlossenen Koordinierungsverträge rechtmäßig zustande gekommen und zufolge gleichlautender Willenserklärungen der Vertragspartner weiterhin rechtsgültig. Inwieweit der gegenwärtige Vertragsbestand mit den primärrechtlichen Bestimmungen des EWG-Vertrages (diese betreffen zB die Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und die Wettbewerbsregeln) vereinbar ist, wird abschließend erst anhand einiger vergleichbarer Fälle beurteilbar sein, die auch noch im April 1996 vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig waren. Eine weitere Klarstellung ist von der noch zu erlassenden Binnenmarktrichtlinie zu erwarten.

Obwohl der RH langfristige Koordinierungsverträge für grundsätzlich sinnvoll erachtete, vermeinte er jedoch, daß der künftige Abschluß von Verträgen über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren, ohne vorzeitiges Kündigungsrecht und ohne Veränderungsmöglichkeit, als eine im Wirtschaftsverkehr unübliche Selbstbindung zu vermeiden wäre. Aufgrund einer veränderten Marktlage (verstärkte Eigenerzeugung der Industrie, Tendenz der Abwanderung von Betrieben in Billigstromländer usw) müssen die Landesgesellschaften und die Verbundgesellschaft künftig in der Lage sein, flexibler zu kooperieren.

Inhalt

- 4.1 Die Koordinierungsverträge regeln die jahresdurchgängige sichere Bereitstellung der von den Landesgesellschaften angemeldeten elektrischen Leistung (Mindestanmeldeleistung) durch die Verbundgesellschaft und die jährlichen Mindeststromabnahmemengen der Landesgesellschaften. Hinzu kamen die Verpflichtung der Landesgesellschaften zur Mitwirkung an der koordinierten Ausbauplanung, die Verankerung des Gebietsschutzes und der Ausschließlichkeitsrechte, die Regelungen über wechselseitige Aushilfslieferungen, die Festlegung von Durchleitungsrechten sowie fallweise Sondervereinbarungen über kooperative Energiebeistellungen an die Landesgesellschaften zu Sonderbedingungen.

Hervorstechend bei diesen Vertragsgestaltungen war die Absicherung der Verbundgesellschaft hinsichtlich jährlicher Zuwachsmöglichkeiten sowohl bei der Abnahmeverpflichtung als auch bei der Anmeldeleistung

Koordinierungsverträge

7

der Landesgesellschaften. Ein Unterschreiten der einmal erreichten Abnahmemenge bzw eine Rückmeldung der Anmeldeleistung durch die Landesgesellschaften war vertraglich grundsätzlich ausgeschlossen.

Etwaige Abweichungen vom Standardvertrag waren überwiegend in den unterschiedlichen energiewirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesgesellschaften begründet und ließen marktwirtschaftliche Elemente erkennen. Das Entgegenkommen der Verbundgesellschaft zeigte sich beispielsweise darin, daß sie bei Unterschreitung der Mindestbezugsmengen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen teilweise nicht voll ausschöpfte.

Durch laufende Anpassungen und Ergänzungen waren die Koordinierungsverträge als gewachsene Vertragswerke unter Vollkaufleuten zu werten.

4.2 Der RH beurteilte die Koordinierungsverträge als wichtige Maßnahme zur gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung Österreichs mit elektrischer Energie. Die auf langfristig gesicherte Bedarfsdeckung ausgerichtete Koordinierung mit weitestgehend starren Regelungen verfügte aber nur über einen geringen Handlungsspielraum. Der RH hielt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in einem freien europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt nachstehende Maßnahmen für erforderlich:

(1) Die in jüngster Zeit erfolgte flexiblere Auslegung der Vertragsinhalte – beispielsweise eine kurzfristige Leistungsrückmeldemöglichkeit für Landesgesellschaften – sollte weiter ausgebaut werden.

(2) Zur Bewältigung der geänderten Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse wären partnerschaftliche Lösungen zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften anzustreben. Dies wird ua ein verstärktes Eingehen auf die Bedürfnisse der Industriekunden und Wiederverkäufer sowie eine Lockerung der bislang starren Regelungen über die Abnahmeverpflichtung und Mindestanmeldeleistung erfordern.

(3) Die Erfüllung der der Verbundgesellschaft gesetzlich übertragenen Aufgabe des überregionalen Stromausgleiches und einer sicheren Stromversorgung in Österreich wäre trotz des zu erwartenden schärferen Wettbewerbes sicherzustellen.

(4) Bei Beteiligungen von Landesgesellschaften an Kraftwerken des Verbund-Konzerns werden für den Abtransport der entsprechenden Strommengen sogenannte Peagierungskosten und daneben noch ein allgemeiner Verwaltungskostenzuschlag (sogenannte Regiekosten) in Rechnung gestellt. Diese beiden Kostenfaktoren sollten nicht wie bisher im gleichen Ausmaß wie die Verbund-Tarife erhöht, sondern den tatsächlichen Steigerungen angepaßt werden.

Koordinierungsverträge

8

Detailregelungen

- 5.1 Im Jahre 1994 erreichten die Stromlieferungen auf der Grundlage der Koordinierungsverträge 13 003 GWh oder 80,5 % der Gesamtstromabgabe der Verbundgesellschaft an die neun Landesgesellschaften (ohne deren Strombezugsrechte an Kraftwerken der Sondergesellschaften). Die Verrechnung erfolgte zu den für die Landesgesellschaften jeweils geltenden Preisen und Bedingungen des Verbundtarifes, die grundsätzlich auf die Deckung der Kosten für die Stromaufbringung und –verteilung ausgerichtet waren. Darüber hinausgehende Sonderlieferungen sollten zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaften.

Die Preise für die Koordinierungslieferungen lagen zwischen 61,1 g/kWh und 99,2 g/kWh, der Durchschnittswert betrug 79,7 g/kWh. Die Preisschwankungen waren im unterschiedlichen Abnahmeverhalten in der Winter- bzw Sommerperiode sowie in der Höhe der angemeldeten elektrischen Leistung und ihrer Ausnutzungsdauer begründet. Letztere lag beispielsweise bei Landesgesellschaften mit starker kalorischer Stromerzeugung höher als bei den überwiegend mit hydraulischen Anlagen ausgestatteten und vom zeitlich schwankenden Wasserdargebot abhängigen Landesgesellschaften.

Die Auswirkungen der Kosten der Verbund-Stromlieferungen auf die Tarifstruktur der Landesgesellschaften waren vom Anteil des Verbundstromes an der Gesamtstromaufbringung der jeweiligen Landesgesellschaft und von deren Kosten für die Eigenaufbringung abhängig.

- 5.2 Der RH regte eine flexiblere Gestaltung des behördlich festgelegten Verbundtarifes an. Aufgrund des durch den EU-Beitritt bedingten Kostendruckes werden besonders jene Landesgesellschaften vor Wirtschaftlichkeitsprobleme gestellt, die aufgrund ihrer überwiegend hydraulischen Stromerzeugung nicht die Möglichkeit haben, durch die Inanspruchnahme von günstigen Zusatz- oder Sonderlieferungen ihre Strombezugskosten zu verringern. Bei der derzeitigen Energiesituation sollte dies jedoch nicht zur Errichtung neuer thermischer Kraftwerkseinheiten führen.

Sonderverträge

- 6.1 Im Interesse einer engeren energie- und volkswirtschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb der österreichischen Elektrizitätswirtschaft traf die Verbundgesellschaft neben den Koordinierungsverträgen weitere Vereinbarungen mit den Landesgesellschaften. Das Leitmotiv dieser Substitutions-, Kooperations- und Tauschverträge war die Verwertung freier hydraulischer Energie im Inland, mit dem Ziel, den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verringern, die Emissionen zu senken, die Devisenabflüsse zu minimieren und die kalorischen Anlagen im optimalen Lastbereich zu betreiben.

Im einzelnen war festzustellen:

(1) Der Preis für Substitutionslieferungen der Verbundgesellschaft richtete sich nach der Absatzmöglichkeit ihrer hydraulischen Überschußenergie bzw nach den Grenzkosten der kalorischen Erzeugung der betreffenden Landesgesellschaft. Die Landesgesellschaften nehmen diese Substitutionslieferungen daher nur dann in Anspruch, wenn sie billiger sind als die Brennstoffkosten ihrer eigenen kalorischen Anlagen.

(2) Laut den Kooperationsverträgen erhielt die Verbundgesellschaft die Speicherbewirtschaftung von Kraftwerksanlagen der Landesgesellschaften gegen anteilige Abgeltung des dabei erzielten wirtschaftlichen Nutzens übertragen. Hierbei wird es der Verbundgesellschaft ermöglicht, das Auffüllen sowie das Abarbeiten der Speicherräume nach eigenen energiewirtschaftlichen Bedürfnissen durchzuführen. Dies bewirkt einen volkswirtschaftlich höheren Nutzen.

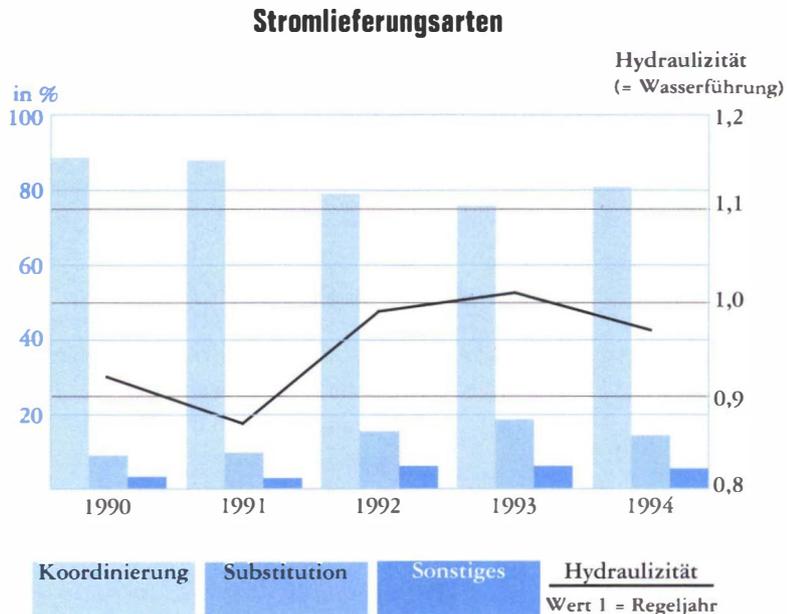
(3) Laut den Tauschverträgen verpflichtete sich die Verbundgesellschaft, überschüssige Sommerenergie der Landesgesellschaften zu Pumpzwecken zu übernehmen und zu einem vereinbarten Tauschschlüssel in der Winterperiode zurückzuliefern. Dabei kommt die unterschiedliche Wertigkeit der Energie zum Ausdruck.

- 6.2 Der RH hob positiv hervor, daß durch eine teilweise flexible und unbürokratische Umsetzung der genannten Vereinbarungen bedeutende Fortschritte in Richtung einer volkswirtschaftlichen Optimierung des österreichweiten Kraftwerkseinsatzes erzielt werden konnten. Allerdings bestanden insbesondere mit den westlichen Landesgesellschaften noch weitere Kooperationsmöglichkeiten. Ferner empfahl der RH, die Laufzeiten der Sonderverträge möglichst kurz zu halten, um rasch auf energiewirtschaftliche Veränderungen eingehen zu können. Zusätzlich sollte durch die Zusammenlegung und den gemeinsamen Betrieb von Leitungen die Zusammenarbeit zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften auf dem Netzsektor verstärkt werden.

Sonderverträge

10

- 7 Die Zuordnung der Stromlieferungen der Verbundgesellschaft an die einzelnen Landesgesellschaften zu den einzelnen Vertragstypen zeigte einen deutlichen Anstieg der Substitutionslieferungen:



Die Substitutionslieferungen auf Basis aktueller Primärenergiepreise sowie die begünstigten Kooperations- und Tauschlieferungen bewirkten eine Verringerung der Strombezugskosten aus Koordinierungsvereinbarungen um durchschnittlich 10 %.

Strompreisantrag 1993

Allgemeines

- 8 Die Festlegung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise für die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt gemäß dem Preisgesetz 1992, BGBl Nr 145, durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
- 9 Hinsichtlich des 1993 gestellten Strompreiserhöhungsantrages war festzustellen:

(1) Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen wies das Ergebnis der 1993 durchgeführten Vorausschaurechnung für die Jahre 1994 und 1995 einen Erhebungsbedarf des Tarifes der Verbundgesellschaft von durchschnittlich 8,6 % aus. Die daraufhin im September 1993 beantragte Erhöhung beim BMwA beschränkte sich jedoch aufgrund der damals gegebenen Marktverhältnisse auf eine Anhebung um 6 %.

(2) Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Vorprüfungsverfahrens beauftragte das BMwA eine Arbeitsgemeinschaft von betriebswirtschaftlichen Sachverständigen mit der Begutachtung des Antrages. Die diesbezüglichen

Strompreisantrag 1993

11

chen Prüfungshandlungen dauerten von Jänner bis September 1994. Das der Prüfungskommission im Oktober 1994 übergebene Gutachten ergab ein durchschnittliches Erhöhungserfordernis des Verbund-Tarifes von 3,4 %.

(3) Zwecks Klärung der Frage bezüglich etwaiger Überkapazitäten von Kraftwerken wurde das Verfahren im Dezember 1994 unterbrochen und nach Vorliegen einer Studie zweier Universitätsprofessoren über "Aufbringung und Bedarf von elektrischer Energie in Österreich bis 2005" im März 1995 fortgesetzt.

(4) Mit Bescheid des BMwA vom 17. Mai 1995 wurde der Verbundgesellschaft ab 1. Juni 1995 eine durchschnittliche Erhöhung ihres Tarifes um 2,8 % zugestanden. Sie mußte sich jedoch zu einem zweijährigen Stillhalteabkommen und zu weiteren Personaleinsparungsmaßnahmen (Abbau des Personalstandes bis 1997 um 15 % gegenüber 1990) verpflichten.

Betriebswirtschaftliche Beurteilung

Kalkulationsgrundlagen

- 10.1 Der von der Verbundgesellschaft eingebrachte Antrag beruhte auf jenem Kalkulationsschema, das 1988 von UnivProf Swoboda im Auftrag des BMwA erstellt worden war. Hierbei handelte es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete Plankostenrechnung, die neben einer periodengerechten Verteilung der Kosten, einer marktgerechten Eigenkapitalverzinsung und Ausschaltung von Querverbundeinflüssen vor allem Kostensparanreize durch den Ansatz von Plandaten bieten sollte.
- 10.2 Diese Vorgangsweise entsprach im wesentlichen den Empfehlungen des RH anlässlich seiner Überprüfung der Strompreisbehörde im Jahr 1986.

Korrekturen

- 11 Im Zuge der betriebswirtschaftlichen Überprüfung nahmen die Gutachter folgende Korrekturen bei den von der Verbundgesellschaft beantragten Kosten vor:

Personalkosten

- 12.1 Für die Beurteilung der Personalkosten zogen die Gutachter insbesondere die Einkommenserhebung des RH über die Jahre 1991/92, die Auflage der Preisbehörde zur Senkung des Personalstandes um 10 %, einschlägige Berichte des RH über Gebarungsüberprüfungen, Ergebnisse einer Forschungsarbeit über Personalkosten im internationalen Vergleich von Univ Prof Swoboda sowie Ergebnisse einer Organisationsanalyse im Verbund-Konzern heran.

Entsprechend diesen Unterlagen nahmen die Gutachter sowohl bei den Aktiv- als auch bei den Pensionsbezügen erhebliche Abschläge vor. Zudem wurde durch eine zwanzigjährige Verteilung der hohen Nachdotierungserfordernisse für Pensionsrückstellungen eine nicht periodengerechte Belastung der Stromabnehmer vermieden. Weiters erfolgten Kostenkürzungen aufgrund überhöhter Personalstände und Sozialleistungen. Insge-

Strompreisantrag 1993**12**

samt kürzten die Gutachter die beantragten Werte von 5 505 Mill S um 688 Mill S (Planjahr 1994) bzw von 5 701 Mill S um 735 Mill S (Planjahr 1995).

- 12.2 Die von den Gutachtern vorgenommenen umfangreichen Kürzungen entsprachen weitestgehend den früheren Empfehlungen des RH. Dennoch sollte die vom RH wiederholt bemängelte großzügige Altersvorsorge bei künftigen Strompreisverfahren weiterhin genau überprüft werden. Dies betrifft vor allem die Auswirkungen des in Einführung befindlichen Pensionskassensystems, das zumindest langfristig zu einer Verringerung der Personalkosten beitragen soll.

Betriebskosten

- 13.1 Die von der Verbundgesellschaft beantragten Betriebskosten umfaßten vor allem Instandhaltungen, Baggerungen, Entschädigungsleistungen und Versicherungen. Da das diesbezüglich veranschlagte Budget in den vergangenen Jahren nicht voll ausgeschöpft worden war, nahmen die Gutachter einen Realisierungsabschlag vor und kürzten die beantragten Werte von 1 736 Mill S (1994) und 1 812 Mill S (1995) um 143 Mill S bzw 83 Mill S.
- 13.2 Der RH anerkannte den Sparwillen der Verbundgesellschaft bei den Instandhaltungskosten durch zwischenzeitlich stark herabgesetzte Kostenvorgaben. Weiters wurde ein Expertenteam mit der Erhebung des Anlagenzustandes im gesamten Verbund-Konzern beauftragt, der die Grundlage für eine mittelfristige Planung der notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen bilden soll. Allerdings wäre bei einem künftigen Strompreisverfahren zu überprüfen, inwieweit Aufwendungen für lebensdauer- bzw werterhöhende Instandhaltungen aktiviert und über einen längeren Zeitraum verteilt werden sollten.

Energiebeschaffungskosten

- 14 Für die Deckung des Strombedarfs in den Planjahren wurde zunächst die Erzeugung aus Wasserkraftwerken auf Basis eines Regelwirtschaftsjahres herangezogen. Die fehlenden Strommengen werden aus Importen bzw durch Erzeugung in kalorischen Kraftwerken abgedeckt.

Durch geänderte Verbrauchsmengen sowie durch den Ausfall der Ukraineimporte und der dadurch möglichen Substitution aus eigenen kalorischen Kraftwerken zu ausschließlich Brennstoffkosten nahmen die Gutachter bei den Energiebeschaffungskosten von 2 777 Mill S (1994) und 2 995 Mill S (1995) Abschläge von 40 Mill S bzw 101 Mill S vor.

Abschreibungen

- 15.1 Für die Berechnung der Abschreibungen auf Basis der Anschaffungswerte wurde im Strompreisbestimmungsverfahren ein von den österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für steuerliche Zwecke erstellt und mit dem BMF abgestimmter Abschreibungskatalog herangezogen. Die Werte für die Abschreibungsdauer der Gebäude und Anlagen entsprachen im Mittel internationalen Vergleichszahlen.

Bei dem veranschlagten Investitionsvolumen für die Planjahre 1994 und 1995 nahmen die Gutachter jedoch Abschlüsse vor, weil in den vergangenen Jahren die Planwerte nicht voll ausgeschöpft worden waren. Die Abschreibungen für nicht durchgeführte Projekte schieden die Gutachter aus, weil diese im allgemeinen Unternehmungswagnis berücksichtigt waren. Insgesamt kürzten die Gutachter die beantragten Abschreibungen in der Höhe von 3 495 Mill S (1994) und 3 532 Mill S (1995) um 41 Mill S bzw 42 Mill S.

- 15.2 Im Sinne einer periodengerechten Verteilung der Abschreibungen empfahl der RH, die Ergebnisse der im Verbund-Konzern derzeit laufenden Anlagenerhebung mit den Werten des gültigen Abschreibungskataloges abzustimmen.

Verwaltungskosten

- 16.1 Die beantragten Verwaltungskosten und sonstigen Kosten (Rückstellungsdotierungen für Abbruchkosten) von 642 Mill S (1994) und 670 Mill S (1995) kürzten die Gutachter um 9 Mill S bzw 11 Mill S. Dies entsprach den von der Verbundgesellschaft für 1994 geplanten Sparmaßnahmen sowie einer Herabsetzung der Gleitung auf 3 % (für beide Planjahre) anstelle der beantragten 4,2 %.
- 16.2 Die vorgenommenen Kürzungen entsprachen den wiederholten Anregungen des RH zu verstärkten Sparmaßnahmen bei den Verwaltungskosten.

Steuern

- 17 Die Auswirkungen der ab 1. Jänner 1994 wirksamen zweiten Etappe der Steuerreform (Wegfall der Vermögensteuer und Gewerbesteuer) waren im Antrag voll berücksichtigt. Die von den Gutachtern in dieser Position vorgenommenen Veränderungen (+16 Mill S für 1994, -42 Mill S für 1995) betrafen in erster Linie anteilige Hinzurechnungen von erwarteten Steuernachzahlungen bzw eine neu eingeführte Energieabgabe des Landes Salzburg sowie Kürzungen bei der Körperschaftsteuer.

Finanzierungskosten

- 18.1 Entsprechend dem Strompreisbestimmungsverfahren waren für den Fremdkapitalanteil die tatsächlichen Kreditkosten als kalkulatorische Zinsen zu verrechnen. Hinzu kamen Zinsen für neue Fremdmittel in den Planperioden. Die Ertragszinsen und aktivierten Bauzinsen wurden abge-

Strompreisantrag 1993**14**

zogen. Durch eine Verringerung der verrechneten Zinssätze für neue Fremdmittel in den Planjahren 1994 und 1995 von 7 % bzw 8 % auf 6,2 % bzw 6,5 % trugen die Gutachter dem damaligen Rückgang des Zinsniveaus Rechnung.

Dem Kalkulationsschema entsprechend berechnete die Verbundgesellschaft kalkulatorische Eigenkapitalzinsen für beide Planjahre von 7,8 %. Der von den Gutachtern später als Zinsfuß ermittelte Zehnjahresdurchschnitt der Sekundärmarktrendite von 7,5 % führte zunächst zu einem Absinken der Eigenkapitalkosten. Insgesamt stieg jedoch diese Position, weil 1993 Sozialkapital (Fremdkapital) in Höhe von 958 Mill S als nicht gerechtfertigt ausgeschieden und in das Eigenkapital umgegliedert wurde.

Die erheblichen Abstriche bei den Fremdkapitalzinsen führten dennoch in Summe zu einer Verringerung der gesamten Finanzierungskosten gegenüber den beantragten Werten um 200 Mill S (1994) bzw 203 Mill S (1995).

- 18.2 Im Hinblick auf die 1993 eingegangene knapp 70 %-Beteiligung an der Steiermärkische Elektrizitäts AG hob der RH hervor, daß grundsätzlich nur jene Kosten tarifwirksam werden dürfen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich der Verbundgesellschaft stehen.

Da die Steiermärkische Elektrizitäts AG keinen Strom an Kunden der Verbundgesellschaft liefert, sind die durch den Erwerb angefallenen Eigen- bzw Fremdkapitalkosten im Strompreisantrag weder gestellt noch berücksichtigt worden.

Allgemeines Unternehmungswagnis

- 19 Für das Projektierungsrisiko, das Versorgungs- und insbesondere das Wasserführungsrisiko sowie für sonstige Risiken anerkannten die Gutachter einen Zuschlag von 558 Mill S.

Volkswirtschaftliche Beurteilung

- 20.1 Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Strompreiserhöhung beauftragte das BMwA 1994 in Übereinstimmung mit den Interessenvertretungen das Wirtschaftsforschungsinstitut mit einer "Untersuchung über volkswirtschaftliche Effekte einer Erhöhung des inländischen Strompreises um angenommene 5 % bzw 10 %".

Das Wirtschaftsforschungsinstitut gelangte zu dem Ergebnis, daß eine angenommene Strompreiserhöhung für alle Abnehmer um 10 %

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen kaum verändere,
- das Realeinkommen der privaten Haushalte um 0,2 % verringere und
- das reale Bruttoinlandsprodukt um 0,1 % dämpfe.

Strompreisantrag 1993

15

- 20.2 Ergänzend merkte der RH an, daß die der Verbundgesellschaft schließlich zugestandene Tarifierhöhung von 2,8 % ab dem 1. Juni 1995 laut den Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes — unter der Annahme, daß sie von allen Landesgesellschaften voll an die Abnehmer weitergegeben würde — zu einem Anstieg des Verbraucherpreisindex um 0,02 Prozentpunkte führte, weil die Landesgesellschaften österreichweit durchschnittlich nur rund ein Drittel ihrer gesamten Stromaufbringung von der Verbundgesellschaft beziehen. Allerdings entsprach die Tarifierhöhung nur etwa einem Fünftel der kumulierten Steigerung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Tarifierhöhung im Juli 1991.
- Begutachtungsverfahren durch die Preiskommission**
- 21 Die aus Vertretern von Bundesministerien und Sozialpartnern zusammengesetzte Preiskommission nahm vom betriebswirtschaftlichen Erhöhungserfordernis von 3,4 % letztlich einen Abschlag von 0,6 Prozentpunkten vor. Dies entsprach einer weiteren Herabsetzung der bereits auf 7,5 % verringerten durchschnittlichen Eigenkapitalverzinsung um 0,5 %. Begründet wurde die Entscheidung mit den Hinweisen auf die internationale Preisentwicklung auf dem Elektrizitätsmarkt sowie auf den Konjunkturbelebungs- und Stabilitätspakt, den 1993 der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Sozialpartner und die Oesterreichische Nationalbank abgeschlossen hatten.
- Zusammenfassende Betrachtung**
- 22.1 Insgesamt kürzten die Gutachter die dem Preisantrag 1993 zugrundegelegten Kosten von 18 661 Mill S (1994) bzw 19 234 Mill S (1995) um 1 094 Mill S bzw 1 207 Mill S. Da die Verbundgesellschaft vor allem die erheblichen Abschläge im Personalbereich aufgrund vertraglicher Verpflichtungen meist nicht verwirklichen konnte, war der nicht bewilligte Teil der Personalkosten aus der Eigenkapitalverzinsung abzudecken.
- 22.2 Nach Auffassung des RH nahmen die Gutachter eine umfangreiche Überprüfung der beantragten Kosten hinsichtlich ihrer betriebswirtschaftlichen Berechtigung im Sinne einer Planvollkostenrechnung vor. Die Beurteilung der Angemessenheit der einzelnen Positionen in bezug auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit führte teilweise zu erheblichen Abschlägen, wobei die Gutachter auch umfangreiche Kürzungen bei noch nicht verwirklichten Sparmaßnahmen — vor allem im Personalbereich — vornahmen. Sie stützten sich dabei meist auf vorhandene Organisationsanalysen, Empfehlungen des RH, geplante Kosteneinsparungsprogramme usw. Weitere Einsparungsmöglichkeiten, die im Vergleich mit voll im Wettbewerb stehenden Unternehmungen durch Synergien und eine verbesserte Effizienz (schlankere Konzernorganisation, weitere Straffung des Kostenmanagements usw) nach Ansicht des RH noch ausgeschöpft werden könnten, waren damals allerdings weder in ihrem Durchführungsgrad noch in ihren kostenmäßigen Auswirkungen bewertbar.

Bis September 1995 lagen aufgrund von Kostenverringerungen die Abweichungen von den Planwerten in vertretbaren Grenzen, so daß das Ausmaß der Tarifierhöhung bisher ausreichte. Eine Planungsrechnung bis zum Jahr 2000 weist jedoch ab 1996 eine deutliche Ergebnisverschlechterung aus.

Ergänzend merkte der RH an, daß der Verbund-Konzern über eine Eigenkapitalausstattung von lediglich 24 % verfügte und mit Verbindlichkeiten von über 50 Mrd S eine erhebliche Verschuldung aufwies.

Neues Strompreisaufsichtssystem

- 23.1 Mitte Dezember 1995 wurde zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Johannes Ditz, und den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein neues Strompreisaufsichtssystem vertraglich vereinbart. Hierbei können Elektrizitätsversorgungsunternehmen Preisanhebungen, die 50 % der Ist-Verbraucherpreisindexerhöhung nicht überschreiten, innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung an das BMwA in Kraft setzen. Voraussetzung ist der Verzicht der Interessenvertretungen auf Einleitung eines Verfahrens. Weiters ist die Preisbehörde berechtigt, bei den beantragten Erhöhungen einen Produktivitätsabschlag von bis zu 12 % vorzunehmen.
- 23.2 Der RH anerkannte das durch das neue Strompreisaufsichtssystem angestrebte Ziel einer flexibleren und weniger bürokratischen Möglichkeit der Strompreisanpassung. Aufgrund der sich verschärfenden Wettbewerbssituation bleibt allerdings abzuwarten, ob der Markt künftige Preisanhebungen überhaupt zulassen wird.
- 23.3 *Laut Stellungnahme des BMwA würde die Einschätzung der Auswirkungen des erhöhten Wettbewerbsdruckes auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die Versorgung der Großabnehmer betreffen.*

Wirtschaftliche Veränderungsprozesse und Sparmaßnahmen im Verbund-Konzern

- 24.1 Nach einer Phase der Bewältigung von ökologischen Umdenkprozessen steht die Verbundgesellschaft einer wesentlichen Veränderung ihrer wirtschaftlichen Grundstrukturen gegenüber.

Erlösseitig liegen die Gründe in umfangreichen Substitutionslieferungen zu Sonderpreisen, im verstärkten Ausbau von Eigenerzeugungsanlagen durch Großkunden, in der beginnenden Liberalisierung des europäischen Energiemarktes sowie in billigem Importstrom.

Kostenseitig unterliegt die Verbundgesellschaft einer Belastung durch bestehende Strom- bzw Kohlelieferverträge, die 1995 weder mit dem Marktpreis noch mit dem Bedarf übereinstimmten. Hinzu kam ein vom RH wiederholt aufgezeigtes, aber teilweise immer noch vorhandenes strukturelles Kostenproblem (hohe Personalkosten, Kostenerstattungsprinzip bei den

Wirtschaftliche Veränderungsprozesse und Sparmaßnahmen

17

Sondergesellschaften, wenig schlanke Organisationsform usw). Zuzolge dieser strategischen Herausforderung leitete der neue Vorstand der Verbundgesellschaft ua folgende Maßnahmen ein:

(1) Mit Hilfe eines Beraters wird die Schaffung einer effizienten, zukunftsgerichteten, markt- und kundenorientierten Organisation des Verbundkonzerns angestrebt.

(2) Zur Optimierung des Netz- und Kraftwerksbetriebes und zur Ausschöpfung sämtlicher Rationalisierungsreserven erstellte die Verbundgesellschaft ein Netzkonzept sowie einen Automatisierungsplan für die Kraftwerke. Hierbei liegt der Investitionsschwerpunkt in den Kraftwerken bei der Erzielung von Wirkungsgradverbesserungen und Umweltmaßnahmen. Im Netzbereich ist vor allem die Schließung des österreichweiten Höchstspannungs-Ringes (380 kV) geplant. Weiters ist die Verbundgesellschaft verstärkt von der vorbeugenden zur zustandsorientierten Instandhaltung übergegangen. Gegenüber den ursprünglichen Investitions- und Instandhaltungsplänen konnte eine deutliche Aufwandsverringerung erzielt werden.

(3) Im Rahmen der Festlegung von Zielpersonalständen soll bis Ende 1997 eine Verminderung des Personalstandes gegenüber 1990 um 15 % erreicht werden. Eine neu einzuführende, beitragsorientierte Pensionskasse wird mittelfristig zu einer Entlastung der Personalkosten führen.

(4) Mit konzernweiten Zielvereinbarungen für Führungskräfte sollen Sparsamkeits- und Effizienzreize verbessert werden.

Für alle Tochter- und Enkelgesellschaften wurde das Konzern-Controling neu gestaltet.

(5) Voraussetzung für Beteiligungen außerhalb des Kerngeschäftes ist die Erzielung einer entsprechenden Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

(6) Zwecks Einbau eines Anreizsystems zur Kostensenkung im gesamten Konzern erstellte die Verbundgesellschaft ein Konzept für die Änderung des "Poolvertrages", der das wirtschaftliche Zusammenwirken mit den Sondergesellschaften regelt. Bis April 1996 war der neue Vertrag noch nicht abgeschlossen.

(7) Im Unternehmungsziel der Verbundgesellschaft ist der Umweltschutz verankert. Der neu geschaffene Umweltbericht stellt einen ersten Schritt in Richtung Umweltzertifizierung gemäß der Öko-Audit-Verordnung der EU dar. Mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems sollen mittelfristig auch Kosteneinsparungen durch Optimierung und Vereinheitlichung der Umweltschutzaktivitäten erzielt werden.

Wirtschaftliche Veränderungsprozesse und Sparmaßnahmen

18

24.2 Die von der Verbundgesellschaft eingeleiteten Maßnahmen entsprachen weitestgehend den Vorstellungen des RH bzw seinen Empfehlungen im Prüfungsergebnis 1992. Seiner Auffassung nach wären zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

(1) Zur langfristigen Absatzsicherung wäre die Verkaufsstrategie gegenüber den Landesgesellschaften in der Form weiterzuentwickeln, daß die Lieferbedingungen rasch an die sich ändernden Marktbedingungen angepaßt werden können.

(2) Die Kosteneinsparungsprogramme sollten rasch und ausgewogen — über die Sondergesellschaften verteilt — fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck hielt der RH auch die Entsendung von Vorstandsmitgliedern der Verbundgesellschaft in die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften für sinnvoll.

(3) Aufgrund der hohen Verschuldung des Verbund-Konzerns wäre die begonnene Verlangsamung des Investitionsrhythmus fortzusetzen und der freie Cash-flow in einem verstärkten Ausmaß zur Tilgung von Krediten heranzuziehen.

Auswirkungen der EU

25 Mit dem Beitritt Österreichs zur EU (1. Jänner 1995) erlangte das gesamte EU-Recht mit Anpassungen und Übergangsfristen auch für den Energiebereich in Österreich Gültigkeit.

26 Für die heimische Elektrizitätswirtschaft sind nunmehr die EU-Wettbewerbsbestimmungen und die Preistransparenz- sowie die Transitrichtlinie rechtsverbindlich.

Wettbewerbsbestimmungen

27.1 Die EU-Kommission erwartet durch die Schaffung eines Binnenmarktes für Energie den Abbau von Handelshemmnissen, die Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Senkung der Energiekosten. Zu diesem Zweck wären Energieversorgungsmonopole aufzulösen, Ausschließlichkeitsrechte beim Bezug und bei der Lieferung von elektrischer Energie außer Kraft zu setzen und Gebietsschutzvereinbarungen abzuschaffen.

In Österreich bedürfen gemäß dem 2. Verstaatlichungsgesetz Stromlieferungsverträge mit dem Ausland der Zustimmung der Verbundgesellschaft.

27.2 Der RH regte an, im Rahmen der Umsetzung des EU-Rechtes insbesondere die wettbewerbshemmenden Vorschriften des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu beseitigen, um ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden.

Auswirkungen der EU

19

- 28.1 Die EU-Kommission veröffentlichte schon 1992 Entwürfe von Binnenmarkttrichtlinien für Strom und Gas. Diese sahen ua einen allgemeinen Netzzugang Dritter vor. Außerdem sollten die wirtschaftlichen Ergebnisse von Stromerzeugung, -transport und -verteilung in getrennten Rechenkreisen ausgewiesen werden.

Diese Richtlinienvorschläge wurden zwischenzeitlich mehrmals aufgrund der unterschiedlichen energiewirtschaftlichen Strukturen und ordnungspolitischen Auffassungen der einzelnen Mitgliedsländer abgeändert.

- 28.2 Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, gemeinsam mit den neun Landesgesellschaften um eine einvernehmliche Neugestaltung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft unter Berücksichtigung der zu erwartenden EU-Richtlinien bemüht zu sein. Dies würde jedoch auch eine Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes bedingen.

Preistransparenzrichtlinie

- 29.1 In der EU werden seit 1991 die Strom- und Gaspreise der industriellen Endverbraucher nach der Preistransparenzrichtlinie vom Juni 1990 erhoben. In Österreich wurde diese EU-Richtlinie durch eine Verordnung aufgrund des Preistransparenzgesetzes 1992 im März 1995 rechtswirksam.

Das Preistransparenzgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der österreichischen Strompreise an das Statistische Amt der EU. Im EU-Beitrittsvertrag sind die Bundesländer Oberösterreich, Tirol und Wien zur Erfassung der Strompreise für industrielle Verbraucher mit einer maximalen Leistungsabnahme bis 10 MW verpflichtet worden. Des weiteren sind für das gesamte Bundesgebiet die Strompreise für industrielle Verbraucher mit einer Leistungsabnahme über 10 MW der EU mitzuteilen.

- 29.2 Der RH wies darauf hin, daß das Preistransparenzgesetz auf die Verbundgesellschaft bis Ende 1995 keine unmittelbaren Auswirkungen hatte, weil für die sechs von ihr direkt mit elektrischer Energie versorgten Industrieunternehmungen keine Meldepflicht im Sinne des Preistransparenzgesetzes gegeben war.

Transitrichtlinie

- 30.1 Bereits 1992 wurde durch die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes die gesetzliche Basis für die Rechtsgültigkeit der EU-Elektrizitätstransitrichtlinie vom Oktober 1990 in Österreich geschaffen. Die entsprechende Verordnung zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum April 1996 noch nicht erlassen.

Im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen wurden ab 1. Jänner 1995 zusätzlich zur Verbundgesellschaft auch die Tiroler Wasserkraftwerke AG, die Vorarlberger Kraftwerke AG und die Vorarlberger Illwerke AG in das Verzeichnis der Elektrizitätstransitgesellschaften für Österreich aufgenommen.

Auswirkungen der EU

20

- 30.2 Der RH wies darauf hin, daß bis Ende 1995 — nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten — außer der Verbundgesellschaft keine der genannten Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Elektrizitätstransit im Sinne der EU-Transitrichtlinie vereinbart oder ausgeführt hatte.
- 31.1 Im Prüfungsergebnis von 1992 bemängelte der RH die fehlenden Kostengrundlagen für die von der Verbundgesellschaft in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte bei internationalen Elektrizitätstransitlieferungen. In der Folge erstellte die Verbundgesellschaft gemeinsam mit europäischen Verbundpartnern Berechnungsgrundlagen für die Inanspruchnahme von fremden Netzen.
- 31.2 Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, aufgrund der nunmehr brauchbaren Berechnungsmethoden auch kostendeckende Transitentgelte einzufordern.

Elektrizitätswirtschaftliche Zukunftsbetrachtungen

- 32.1 Die Umsetzung der Koordinierungs- und Sonderverträge sicherte dem Hauptlastverteiler der Verbundgesellschaft einen entscheidenden Einfluß auf den gesamtösterreichischen Kraftwerkseinsatz. Allerdings hemmten die Abnahmeverpflichtungen von Kohle und Gas einzelner Landesgesellschaften die Optimierungsbestrebungen. Im Zuge von energiewirtschaftlichen Diskussionen wird daher häufig die Forderung nach einer zentralen Steuerung des Kraftwerkseinsatzes laut.
- 32.2 Der RH hielt zwar eine zentrale Steuerung des Kraftwerkseinsatzes in Österreich durch eine eventuell noch zu gründende, partnerschaftlich zusammengesetzte Gesellschaft für eine denkbare Lösung. Er teilte allerdings die Meinung der im Rahmen der Überprüfung befragten Vertreter sowohl der Landesgesellschaften als auch der Verbundgesellschaft, daß die erzielbaren energiewirtschaftlichen Vorteile von den aufwendigen technischen und organisatorischen Erfordernissen etwa ausgeglichen werden.

Weiters würden die Trennung der Verfügungsgewalt vom Eigentum an den Kraftwerken sowie die Festlegung der energiewirtschaftlichen Wertigkeit der einzelnen Kraftwerksanlagen zur Nutzenteilung erhebliche rechtliche und administrative Probleme aufwerfen. Der RH hielt daher ein vertieftes, auf vertraglicher Ebene gesichertes kooperatives System der österreichischen Elektrizitätswirtschaft für einen erfolversprechenderen Weg. Auf diese Weise könnten die Optionen für eine nationale Energiepolitik gesichert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im europäischen Markt gestärkt werden.

Schlußbemerkungen

- 33 Die österreichische Elektrizitätswirtschaft ist ein dem föderalen Verfassungsprinzip nachgebildeter Wirtschaftskörper. Die wesentliche Säule einer einzel- und gesamtökonomisch sinnvollen Versorgung stellt dabei die Koordinierung von Erzeugung und Verbrauch zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften dar.

Zusammenfassend empfahl der RH nachstehende Verbesserungsmaßnahmen:

(1) Das bisherige Strompreisverrechnungssystem — fußend auf der Koordinierung und der Kooperation der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen — wäre durch flexiblere Regelungen den europäischen Markterfordernissen anzupassen.

(2) Das künftige Bestehen dieser Unternehmungen sollte durch die Fortsetzung von Kostensenkungs- und Einsparungsprogrammen sowie durch Ausschöpfung sämtlicher Synergieeffekte sichergestellt werden.

- 34 Unter Berücksichtigung der bisherigen Aussagen gelangte der RH zu der nachstehenden zusammenfassenden Beurteilung der zehn in der Begründung des Prüfantrages Nr 202/A vom 10. März 1995 als abzuklärend bezeichneten Problemkreise:

(1) Die Rechtmäßigkeit von zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften geschlossenen Verträgen

Die zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften geschlossenen Koordinierungsverträge sind rechtmäßig zustande gekommen und haben zufolge gleichlautender Willenserklärungen der Vertragspartner weiterhin rechtsgültigen Bestand.

(2) Die rechtlich begründete Notwendigkeit der Laufzeit der Verträge

Für die Länge der Laufzeit der Verträge gibt es keine rechtlichen Vorschriften. Sie ist Ausfluß sowohl des 2. Verstaatlichungsgesetzes als auch des partnerschaftlichen Willens zur Sicherung der heimischen Stromversorgung.

(3) Die Richtigkeit von zwischen Verbundgesellschaft und Landesstromgesellschaften vereinbarten Stromtauschschlüsseln

Die vertraglich vereinbarten Stromtauschschlüssel fußen auf der unterschiedlichen Wertigkeit von Sommer- und Winterenergie bzw Tag- und Nachtenergie. Wird Überschußenergie zu Pumpzwecken bei Speicherkraftwerken zum Auffüllen verwendet, kann beispielsweise ein Schlüssel von 1 : 1,4 zur Anwendung kommen. Dies besagt, daß zur Erzeugung von 1 kWh hochwertiger Speicherenergie eine Pumpenergie von 1,4 kWh billiger Überschußenergie erforderlich ist.

Schlußbemerkungen

22

(4) Die Richtigkeit der Ermittlung der Strompreisentstehungskosten

Die Kosten der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden im Wege des Strompreisprüfungsverfahrens von der Preisbehörde auf der Grundlage des Preisgesetzes einer Prüfung unterzogen. Sie stammen aus deren Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen und werden im allgemeinen im Zuge des Preisprüfungsverfahrens zusätzlich noch einer Sonderprüfung durch beeidete Wirtschaftsprüfer unterworfen. Dabei erachtete der RH die Richtigkeit als ausreichend bestätigt.

(5) Die Rechtmäßigkeit der angewandten Grundsätze der Kostenteilungen zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften

Die Beteiligungen der Landesgesellschaften an den Kraftwerken des Verbund-Konzerns erfolgten auf Basis vertraglicher Baukostenmitfinanzierungen unter anteiliger Erstattung der laufenden Betriebskosten an den Verbund-Konzern. Diese Vorgangsweise entsprach einer koordinierten Elektrizitätswirtschaft in Österreich. Die abgeschlossenen Verträge waren rechtmäßig.

(6) Die Richtigkeit der Ermittlung der "Kostenteilungsschlüssel" zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften

Die Kostenteilung von Investitions- und Betriebskosten bei Beteiligungen von Landesgesellschaften an Kraftwerken des Verbund-Konzerns erfolgt auf Basis des jeweiligen Beteiligungsausmaßes.

(7) Die Rechtmäßigkeit der Mindestanmeldeleistung

Die Rechtmäßigkeit der Mindestanmeldeleistung ergibt sich aus den im Verhandlungsweg abgeschlossenen Koordinierungsverträgen. Ihre wirtschaftliche Begründung findet diese Vertragskomponente in der der Verbundgesellschaft gesetzlich übertragenen Verpflichtung zur Stromversorgung und durch die Gewährleistung des überregionalen Ausgleiches zwischen Stromerzeugung und Strombedarf.

(8) Die Rechtmäßigkeit der Entrichtung eines "pauschalierten — wertgesicherten — Zuschlages der Regiekosten des Verbunds" durch die Landesstromgesellschaften in der Höhe von rd 5 % des durch die Landesstromgesellschaften an den Endabnehmer verrechneten Strompreises

Die Entrichtung eines an den Verbund-Tarif gekoppelten Regiezuschlages anlässlich der Kraftwerksbeteiligungen von Landesgesellschaften wurde vertraglich zwischen der Verbundgesellschaft und den Landesgesellschaften festgelegt. Damit sollen die "Overheads" des Verbund-Konzerns abgegolten werden. Daher ist der Regiezuschlag rechtmäßig und darüber hinaus auch wirtschaftlich gerechtfertigt.

Schlußbemerkungen

23

(9) Die Zweckmäßigkeit, daß Vorstandsdirektoren von Stromgesellschaften zugleich als Aufsichtsratsvorsitzende bei anderen Stromgesellschaften agieren

Im Sinne einer straffen Führung des Verbund-Konzerns und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbundgesellschaft wird die Entsendung von ihren Vorstandsmitgliedern in die Aufsichtsräte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften für sinnvoll erachtet.

(10) Der Verkauf der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Kelag GesmbH weit unter dem Wert

Die erwähnte Wohnungsgesellschaft wurde bis Ende April 1996 nicht verkauft.

Wien, im Mai 1996

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

24

ANHANG

Entscheidungsträger

**[Vorstandsmitglieder sowie
Aufsichtsratsvorsitzender und
dessen Stellvertreter]**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG,
Verbundgesellschaft, Wien

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Arthur MUSSIL
(1980 bis 23. Juni 1986)

Abgeordneter zum Nationalrat aD Friedrich PETER
(24. Juni 1986 bis 31. Dezember 1987)

Dr hc Prof Herbert KREJCI
(seit 1. Jänner 1988)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Landesrat aD Dr Helmut VOGL
(1980 bis 23. Juni 1986)

Dr Arthur MUSSIL
(24. Juni 1986 bis 31. Dezember 1987)

BM aD Dipl-Volkswirt Dr Josef STARIBACHER
(seit 1. Jänner 1988)

Norbert NISCHKAUER
(seit 28. April 1978)

Vorstand

Vorsitzender
(Sprecher)

KR Mag Dr Walter FREMUTH
(9. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1993)

Dipl-Ing Hans HAIDER
(seit 1. Jänner 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden
(des Sprechers)

Dkfm Hannes ZACH
(1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1993)

Dipl-Ing Dr Herbert SCHRÖFELBAUER
(seit 1. Jänner 1994)

Mitglieder

Dr Michael PISTAUER
(seit 1. Jänner 1994)

Dr Johann SEREINIG
(seit 1. Jänner 1994)

